



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Auf Grundlage des § 92 i. V. m. § 5 Abs. 2 – 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V, S. 130, 136).

Auf Grundlage der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 15.12.2025, Beschluss-Nr. 160-10/25, folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)
- (2) Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V, 650)
- (3) Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, 612), zuletzt geändert am 30.07.2024 (GVOBl. M-V S. 494)
- (4) Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GVOBl. M-V S. 617), § 27a neu gefasst sowie §§ 25a, 27b, 27c und 120a neu hinzugefügt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald stellt nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 BrSchG M-V den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche technische Hilfeleistung sicher, insbesondere durch die Einrichtung einer für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständigen Organisationseinheit (Brandschutzdienststelle) gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 BrSchG M-V und durch den Betrieb einer FTZ gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 5 BrSchG M-V.
- (3) Durch den Betrieb der FTZ werden die Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen und Geräten (auch des Digitalfunks) sowie die Vorhaltung von Materialien zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 5 BrSchG M-V zur Erfüllung der Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich sichergestellt.

- (4) Diese Satzung regelt die Erhebung und die Höhe von Gebühren und Auslagen für erbrachte Leistungen der FTZ gemäß §§ 92 Absatz 1, 120 Absatz 2 Nr. 1 KV M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 1, 2 Nr. 5, 25 Absatz 3 BrSchG M-V entsprechend der Anlagen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald und von privatrechtlichen Entgelten gegenüber den Gebührenschuldern der FTZ (Anlage 1 und 2).

§ 3 Gebührentatbestand und -schuldner

- (1) Die Gebühren entstehen durch die Inanspruchnahme von Leistungen der FTZ entsprechend der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald – **Gebühren (Anlage 1)**.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die entsprechende Leistung beauftragt oder für den die entsprechende Leistung durch die FTZ vorgenommen wird.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung durch die FTZ besteht nicht.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührenbemessung richtet sich nach der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald – **Gebühren (Anlage 1)**.
- (2) Die Gebühren für die in den Einsatz gebrachten sowie für die zu überprüfenden Fahrzeuge und Geräte bemessen sich nach deren Anzahl, Art und Einsatz- bzw. Prüfdauer. In den Gebühren sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z. B. Kraftstoffe) und die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten.
- (3) Die Gebührenschild der Einsatz- bzw. Prüfdauer bemisst sich nach Personaleinsatzstunden von der Alarmierung bis zum Dienstende sowie von Prüfbeginn bis Prüfende.

§ 5 Auslagen

- (1) Entstehen im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung gemäß dieser Satzung Auslagen, die nicht in die Gebühr dieser Satzung einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt, § 5 Absatz 7 KAG M-V.
- (2) Auslagen sind insbesondere:
- Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien
 - Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen
 - Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden nach Erbringung der entsprechenden Leistung der FTZ und mit Bekanntgabe des Bescheides des Landkreises Vorpommern-Greifswald fällig, spätestens aber mit Ende der im Gebührenbescheid genannten Zahlungsfrist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitreibung der rückständigen Gebühren erfolgt nach VwVfG M-V in der aktuell gültigen Fassung.

§ 7 Gebührenbefreiung

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichten, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht, § 25 Absatz 5 BrSchG M-V und § 5 Absatz 6 KAG M-V.

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

§ 9 Haftung

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die FTZ verursacht wurden. Der Betroffene hat die FTZ von Ersatzansprüchen Dritter wegen dieser Art von Schäden freizuhalten.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Benutzung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen der FTZ entstehen, sofern diese nicht durch Mitarbeiter des Landkreises bedient werden.

§ 10 Privatrechtliche Entgelte

- (1) Die FTZ des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann unabhängig von der Gebührenerhebung auch freiwillige Leistungen erbringen. Insbesondere:
 - Überlassung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen
 - Befüllen von Pressluftflaschen
 - weitere Prüf-, Wartungs- und Reparaturarbeiten
 - Einsätze der FTZ
- (2) Über die Erbringung freiwilliger Leistungen werden privatrechtliche Verträge geschlossen und privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald – **privatrechtliche Entgelte (Anlage 2)**.
- (3) Für jeden angefangenen Tag wird der volle Tagessatz des ausgewiesenen Entgeltes berechnet, soweit nicht in Anlage 2 etwas anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf das in Anlage 2 ausgewiesene volle Entgelt besteht auch dann, wenn die Leistung abbestellt, mit ihrer Ausführung jedoch schon begonnen wurde.

- (4) Entgeltsschuldner ist derjenige, der die freiwilligen Leistungen bestellt hat oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Entgeltsschuldner ist ebenfalls, wer aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen die Inanspruchnahme der Leistungen der FTZ erforderlich macht. Mehrere Entgeltsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltspflichtigen Leistung der FTZ. Der Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Erbringung der entgeltspflichtigen Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgelts abhängig gemacht werden.
- (7) Für Gegenstände des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die bei der Erbringung freiwilliger Leistungen ohne dessen Verschulden beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltsschuldner Schadensersatz zu leisten. Der Entgeltsschuldner hat den Landkreis Vorpommern-Greifswald von Entschädigungsansprüchen jeglicher Art freizuhalten. Dies gilt insbesondere für solche, die bei der Benutzung der Gegenstände Dritten entstanden sind, es sei denn, der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- (8) Die Beitreibung rückständiger Entgelte erfolgt nach VwVfG M-V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Umsatzsteuer

Der Gebührenbetrag und das privatrechtliche Entgelt gemäß Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sofern erbrachte Leistungen der FTZ des Landkreises Vorpommern-Greifswald nach dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, werden die vereinbarte Gebühr und das privatrechtliche Entgelt als Nettobetrag zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- und Entgelterhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Umsatzsteueridentifikationsnummer des Schuldners oder des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und nach § 28 BrSchG M-V.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der FTZ wird den Datenschutzbestimmungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald zugestimmt (veröffentlicht auf der Internetseite des Landkreises: <https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz/>).

§ 13 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr durch Gebührenbescheid stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe des Landesverwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils gültigen Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühren und Auslagen nicht aufgehoben.

§ 14 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung des Landkreises Ostvorpommern für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale vom 06.10.2001 und die Entgeltordnung des Landkreises Uecker-Randow für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisfeuerwehrzentrale vom 01.08.2005 treten gleichzeitig außer Kraft.

§ 15 Hinweis Bekanntmachungsvermerk

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, welche in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 92 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann davon abweichend stets geltend gemacht werden.

§ 16 Anlagen

- (1) 1. Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald – **Gebühren**
- (2) 2. Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald – **privatrechtliche Entgelte**

Greifswald, **20. Jan. 2026**


Michael Sack
Landrat



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse
<https://www.kreis-vg.de/Kreisrecht> am: **20.01.2026**

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald – **Gebühren**

I.	Einsatz von Personal und Dienstfahrzeugen	Stundensatz und Kilometer
1.	Personalkosten	Stundensatz (netto)
1.1	Kreisgerätewart	58,00 €
1.2	Kreisfunkwart / Leiter FTZ	61,00 €
2.	Dienstfahrzeuge	Gefahrene Kilometer (netto)
2.1	Dienst- und Einsatzfahrzeuge der Brandschutzdienststelle	0,40 €/km

II.	Pflege-, Wartungs- und Prüfarbeiten	Zeitanteil in min	Gebührensatz in € (netto)	Gebühr gerundet in € (netto)
1.	Feuerwehrdruckschläuche			
1.1	B-Druckschlauch	15	14,50 €	14,50 €
1.2	C-Druckschlauch	12	11,60 €	11,60 €
1.3	D-Druckschlauch	10	9,60 €	9,60 €
2.	Schlauchreparatur			
2.1	Auslösen und Einbinden einer Kupplungshälfte	15	14,50 €	14,50 €
3.	Atemschutztechnik			
3.1	Atemschutzmaske (Reinigung, Desinfektion, Prüfung)	20	19,33 €	19,30 €
3.2	Atemschutzgerät	25	24,17 €	24,20 €
3.3	Lungenautomat (Reinigung, Desinfektion, Prüfung)	15	14,50 €	14,50 €
3.4	Rettungssysteme (RPS etc.)	15	14,50 €	14,50 €
3.5	CSA (Reinigung, Desinfektion, Prüfung)	90	87,00 €	87,00 €
4.	Füllen von Druckluftflaschen			
4.1	Druckluftflasche bis 4 Liter	6	5,80 €	5,80 €
4.2	Druckluftflasche bis 7 Liter	7	6,77 €	6,80 €
4.3	Druckluftflasche ab 7 Liter	10	9,60 €	9,60 €
5.	Arbeitsgeräte			
5.1	Tragkraftspritze	30	29,00 €	29,00 €
5.2	Feuerlöschkreiselpumpe bis FPN 3000	45	43,61 €	43,60 €
5.3	Feuerlöschkreiselpumpe ab FPN 3000	60	58,00 €	58,00 €
6.	Fahrzeugprüfungen, § 57 UVV „Fahrzeuge“			
6.1	Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen	30	29,00 €	29,00 €
6.2	Fahrzeuge bis 12 Tonnen	60	58,00 €	58,00 €
6.3	Fahrzeuge über 12 Tonnen	90	87,00 €	87,00 €
7.	Weitere Prüf-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Einsätze der FTZ	werden nach Stundensätzen des eingesetzten Personals und der verwendeten Geräte abgerechnet		



III.	Zeitweilig überlassene Geräte	Tagessatz in € (netto)
1.	Feuerwehldruckschläuche	Stück
1.1	B-Druckschlauch	Erster Tag 14,50 € / jeder weitere Tag: 3,10 €
1.2	C-Druckschlauch	Erster Tag 11,60 € / jeder weitere Tag: 3,10 €
1.3	D-Druckschlauch	Erster Tag 9,60 € / jeder weitere Tag: 3,10 €
2.	Atemschutztechnik	Stück
2.1	Atemschutzgerät	11,50€
2.2	Atemschutzmaske	10,30€
2.3	Lungenautomat	10,60€
2.4	Chemikalienschutzanzug	19,70€
2.5	Druckluftflasche Stahl, 300 bar	10,40€
2.6	Druckluftflasche CFK, 300 bar	11,10€
3.	Pumpen und Aggregate	Stück
3.1	Tragkraftspitze	57,10€
3.2	Tauchpumpe	12,20€
3.3	Stromerzeuger 14 KVA	34,40€
3.4	Netzersatzanlage 60 KVA	100,00€
4.	Wasserführende Armaturen und Zubehör	Stück
4.1	Standrohr mit Schlüssel	10,40€
4.2	Strahlrohr	10,10€

IV.	Atemschutzübungsanlage	Stundensatz in € (netto)
1.1	Benutzung der Atemschutzübungsanlage	74,70 € zzgl. Personalkosten

V.	Veräußerungen	Meter in € (netto)
1.	Druckschläuche	Meter
1.1	Gebrauchte Druckschläuche, deren Länge nicht der DIN entspricht	2,00€

VI.	Verbrauchsstoffe und Ersatzteile	
1.	Verbrauchsstoffe	Wiederbeschaffungswert (tagesaktueller Marktwert)
1.1	Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Löschmittel, Treib- und Schmierstoffe etc. werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.	
2.	Ersatzteile	Auftraggeber/Lieferant
2.1	Die Kosten für notwendige Ersatzteile werden dem Auftraggeber durch den beauftragten Lieferanten für diese Ersatzteile direkt in Rechnung gestellt. Eine Rechnungslegung durch die FTZ erfolgt nicht.	



Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Vorpommern-Greifswald – **privatrechtliche Entgelte**

I.	Einsatz von Personal und Dienstfahrzeugen	Stundensatz und Kilometer
1.	Personalkosten	Stundensatz (netto)
1.1	Kreisgerätewart	58,00 €
1.2	Kreisfunkwart / Leiter FTZ	61,00 €
2.	Dienstfahrzeuge	Gefahrene Kilometer (netto)
2.1	Dienst- und Einsatzfahrzeuge der Brandschutzdienststelle	0,40 €/km

II.	Pflege-, Wartungs- und Prüfarbeiten	Zeitanteil in min	Entgeltsatz in € (netto)	Entgelt gerundet in € (netto)
1.	Feuerwehldruckschläuche			
1.1	B-Druckschlauch	15	14,50 €	14,50 €
1.2	C-Druckschlauch	12	11,60 €	11,60 €
1.3	D-Druckschlauch	10	9,60 €	9,60 €
2.	Schlauchreparatur			
2.1	Auslösen und Einbinden einer Kupplungshälfte	15	14,50 €	14,50 €
3.	Atemschutztechnik			
3.1	Atemschutzmaske (Reinigung, Desinfektion, Prüfung)	20	19,33 €	19,30 €
3.2	Atemschutzgerät	25	24,17 €	24,20 €
3.3	Lungenautomat (Reinigung, Desinfektion, Prüfung)	15	14,50 €	14,50 €
3.4	Rettungssysteme (RPS etc.)	15	14,50 €	14,50 €
3.5	CSA (Reinigung, Desinfektion, Prüfung)	90	87,00 €	87,00 €
4.	Füllen von Druckluftflaschen			
4.1	Druckluftflasche bis 4 Liter	6	5,80 €	5,80 €
4.2	Druckluftflasche bis 7 Liter	7	6,77 €	6,80 €
4.3	Druckluftflasche ab 7 Liter	10	9,60 €	9,60 €
5.	Weitere Prüf-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Einsätze der FTZ	werden nach Stundensätzen des eingesetzten Personals und der verwendeten Geräte abgerechnet		

III.	Zeitweilig überlassene Geräte	Tagessatz in € (netto)
1.	Feuerwehldruckschläuche	Stück
1.1	B-Druckschlauch	Erster Tag 14,50 € / jeder weitere Tag 3,10€
1.2	C-Druckschlauch	Erster Tag 11,60 € / jeder weitere Tag 3,10€
1.3	D-Druckschlauch	Erster Tag 9,60 € / jeder weitere Tag 3,10€
2.	Atemschutztechnik	Stück
2.1	Atemschutzgerät	11,50 €
2.2	Atemschutzmaske	10,30 €
2.3	Lungenautomat	10,60 €
2.4	Chemikalienschutzanzug	19,70 €
2.5	Druckluftflasche Stahl, 300 bar	10,40 €
2.6	Druckluftflasche CFK, 300 bar	11,10 €
3.	Pumpen und Aggregate	Stück

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



3.1	Tragkraftspitze	57,10 €
3.2	Tauchpumpe	12,20 €
3.3	Stromerzeuger 14 KVA	34,40 €
3.4	Netzersatzanlage 60 KVA	100,00 €
4.	Wasserführende Armaturen und Zubehör	Stück
4.1	Standrohr mit Schlüssel	10,40 €
4.2	Strahlrohr	10,10 €

IV.	Atemschutzübungsanlage	Stundensatz in € (netto)
1.1	Benutzung der Atemschutzübungsanlage	74,70 € zzgl. Personalkosten

V.	Verbrauchsstoffe und Ersatzteile	
1.	Verbrauchsstoffe	Wiederbeschaffungswert (tagesaktueller Marktwert)
1.1	Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Löschmittel, Treib- und Schmierstoffe etc. werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.	
2.	Ersatzteile	Auftraggeber/Lieferant
2.1	Die Kosten für notwendige Ersatzteile werden dem Auftraggeber durch den beauftragten Lieferanten für diese Ersatzteile direkt in Rechnung gestellt. Eine Rechnungslegung durch die FTZ erfolgt nicht.	